



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.04.1

1. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
16. bis 19. November 2020

66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung

Bielefeld, den 19. November 2020

BESCHLUSS:

Das 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Dezember 2019 (KABl. 2020 I Nr. 33 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) 1Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle einzurichten. 2Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. 3Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden. 4Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.“
2. Artikel 154 wird wie folgt gefasst:

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Artikel 154

(1)¹Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt.

²Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.

(2)¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. ²Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.

(3)Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“

3. In Artikel 155 Absatz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch die Wörter „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“]

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen